

(2) Auf die Beschwerde sind § 29 Absatz 1, § 30, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1 und § 33 der Grundbuchverfahrensordnung¹¹ entsprechend anzuwenden.

180. (1) Für die Übernahme der Vermessungsergebnisse gelten Ziffer 170 bis Ziffer 173.

(2) Die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes hat die neuen Flurstücke zu numerieren, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Sie prüft den Änderungsnachweis, soweit er aufgestellt ist, und nimmt die erforderlichen Ergänzungen vor.

Übernahme von sonstigen Änderungen

181. (1) Sonstige Änderungen sind in die Liegenschaftsdokumentation auch dann zu übernehmen, wenn eine Fortführungsvermessung nicht stattgefunden hat.

(2) Zu den sonstigen Änderungen gehören:

- a) Änderungen der Bezeichnungen (Ziffer 18);
- b) Änderungen der Namen oder der Bezeichnungen der Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Berechtigten (Ziffer 19 Absatz 2).

(3) Für die Berichtigung von Schreibfehlern oder ähnlichen Unrichtigkeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

182. (1) Die Grundlage für die Übernahme von sonstigen Änderungen in die Liegenschaftsdokumentation sind:

- a) Mitteilungen der zuständigen staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen oder der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger;
- b) Feststellungen des Liegenschaftsdienstes.

(2) Soweit es sich um Mitteilungen der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger handelt, sind die Voraussetzungen, die zu den Änderungen geführt haben, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

(3) Feststellungen, die zur Übernahme von Änderungen in die Liegenschaftsdokumentation führen, sind durch den Liegenschaftsdienst bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu treffen.

183. Sonstige Änderungen sind unmittelbar in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen. Ein besonderer Nachweis ist nicht erforderlich.

¹¹ Anordnung vom 30. Dezember 1975 über das Verfahren in Grundbuchsachen – Grundbuchverfahrensordnung – (GBl. I 1976 Nr. 3 S. 42)